



# Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

315





3

Derw. - Oberinspektor





Gezinspunt. Friedrich Geyger.

Eidesstattliche Erklärung.

Vorgeladen erschien heute vor der Amtsstelle

. *Freierbrief* . *Erzucht* . *Jürgen* . *Jürgen* . . . . .  
 . . . . . (Name) . . . . .  
 wohnhaft in *Gr. S. Straße* . . . . . geb.: *6. 4. 1923* . . . . .  
 in *Gr. S. Straße* . . . . . und gab folgende Erklärung

November 23. M 49

Am I

Monmouth Ind. Aug 1st 1864

Abt. 4-1/9 Arbeitsgemeinschaft für

Ich bin es mit dem ich  
 wieder aufleben will. Mit der  
 Lebensversicherung. Ich bin es  
 wieder mit dem ich mich  
 selbst im Vertrauen bin, damit  
 meine künftige Photographie  
 nicht für die Zukunft  
 verloren. Ich bin es  
 mit dem ich mich  
 selbst im Vertrauen  
 bin, damit  
 meine künftige Photographie  
 nicht für die Zukunft  
 verloren.

act on: long

1. Geistbeschränkung

*I understand this morning.*

Bad Oldesloe den  
zialismus gestellt,  
dem Kreissonderhilfe-  
an Eides Statt ab,  
lichen Erklärung, ins-  
tigen Erklärung be-

ihrer Gliederungen

gewesen:

den 24. 11 1949

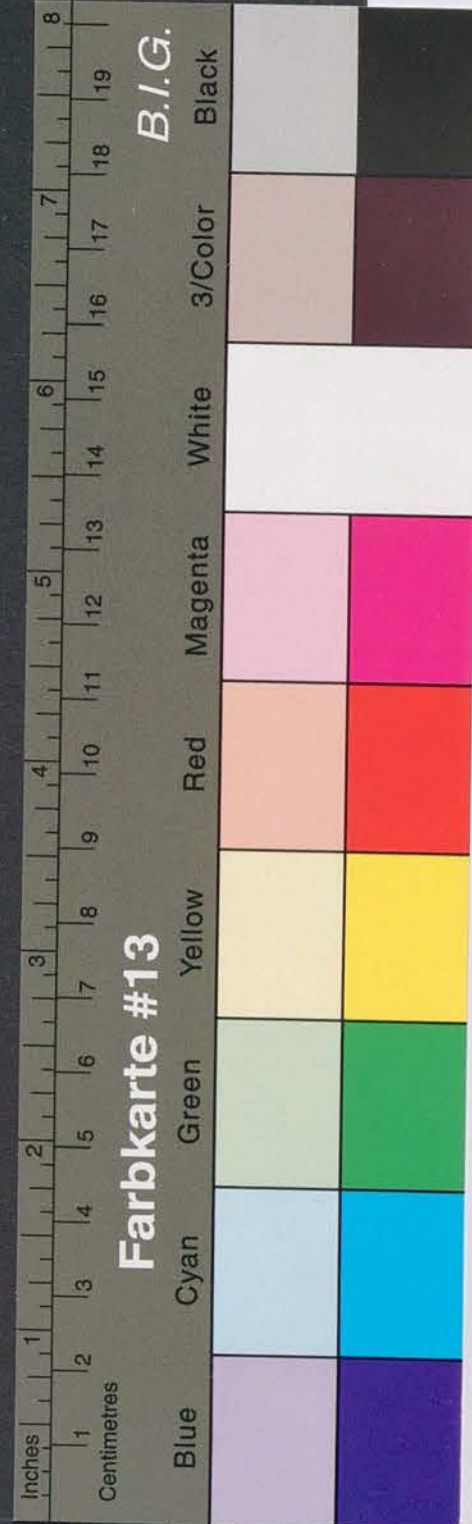
if Guyon

leubigt: (die Unterthanen)

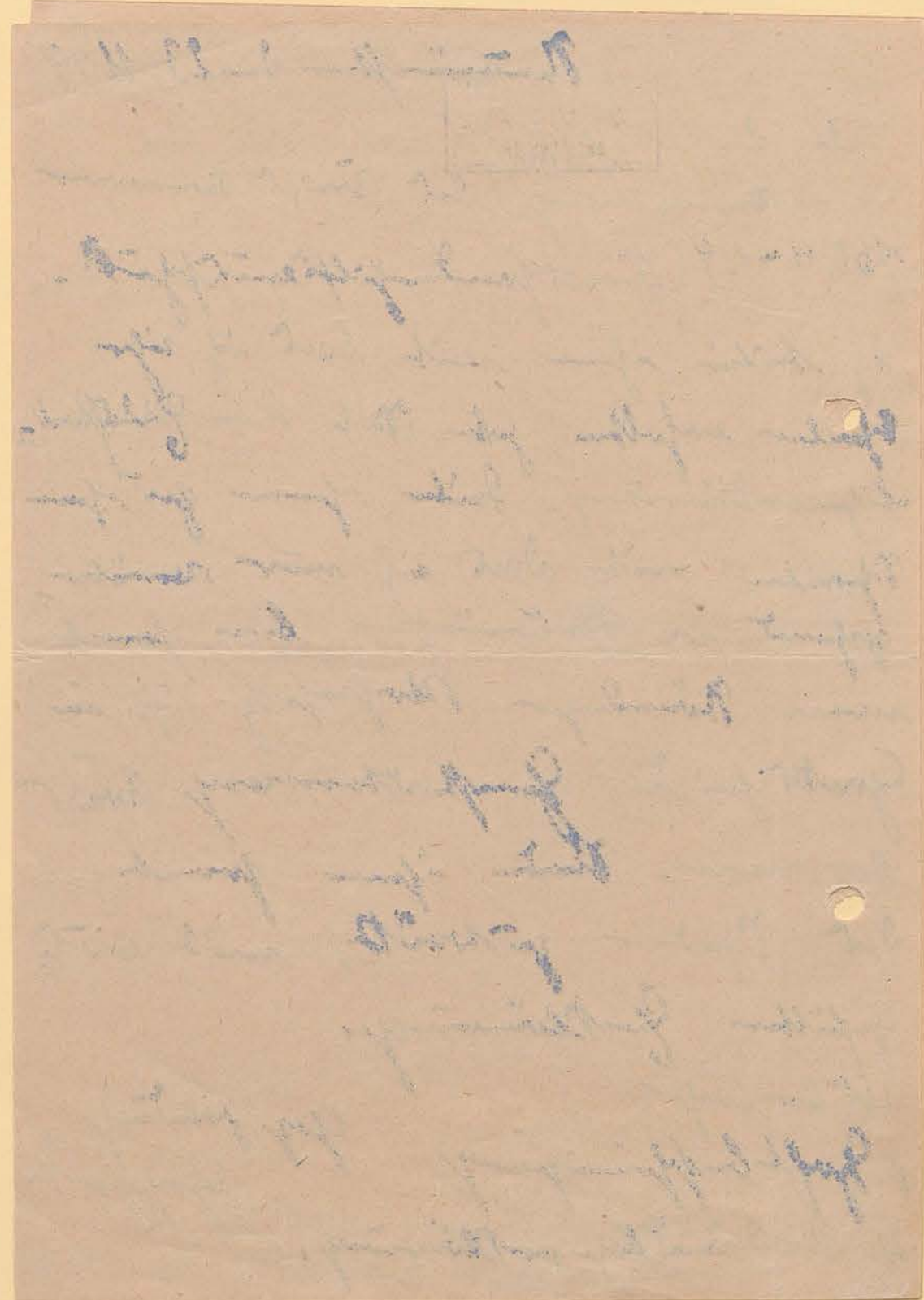
Mylin,  
Anstellung)

Gerw. - Oberinspektor





# Kreisarchiv Stormarn B2



## Eidesstattliche Erklärung.

Vorgelesen erschien heute vor der Amtsstelle

*Friedrich Guggen* (Name)

wohnhaft in *Groß Spandau* geb.: *6.4.1923*

in *Groß Spandau* und gab folgende Erklärung ab:

Ich habe bei dem Kreissonderhilfeausschuss in Bad Oldesloe den Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus gestellt. Zur Vervollständigung meiner Personalakte bei dem Kreissonderhilfeausschuss gebe ich hiermit folgende Erklärung an Eides Statt ab, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung, insbesondere die Strafbarkeit einer falschen derartigen Erklärung belehrt worden bin:

x) Ich bin niemals Mitglied der NSDAP, oder ihrer Gliederungen gewesen.

x) Ich bin Mitglied folgender Organisationen gewesen:

NSDAP vom . . . bis . . .

SS vom . . . bis . . .

HJ vom . . . bis . . .

SA vom . . . bis . . .

NSDO vom . . . bis . . .

NSKK vom . . . bis . . .

v NSDSTB vom . . . bis . . .

NSF vom . . . bis . . .

NSFK vom . . . bis . . .

*Neumünster*, den *24.11* 1949

*Friedrich Guggen*  
(Unterschrift)

Beglaubigt: *(die Unterschrift)*

*Meier*  
(Dienststellung)

Derw.-Oberinspektor

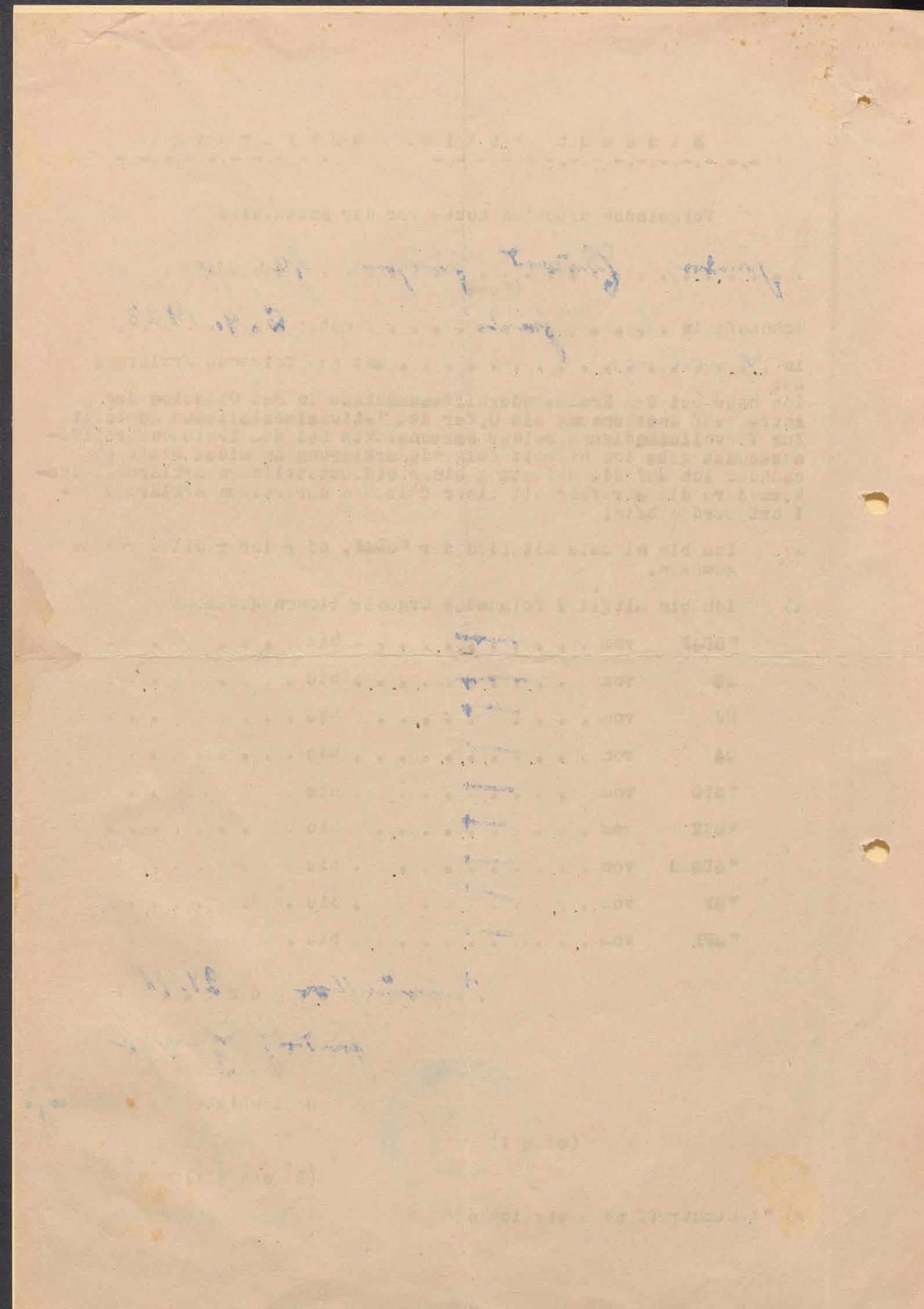


x) Nichtzutreffendes streichen.





# Kreisarchiv Stormarn B2



4

A b s c h r i f t  
=====

Kiel, den 24. Sep. 1941

Son. K.Ms. 46/41

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Friedrich Eduard Jürgen Hagge aus Harksheide, zur Zeit als Verwehrungsbedürftiger in den Jugendschutzlager der Landesarbeitsanstalt Glückstadt (Elbe) geboren am 6. April 1923 in Hamburg, ledig.  
wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz

-----

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Kiel in Neumünster abgehalten am 29. August 1941 an der teilgenommen haben:  
Landgerichtsdirektor Fuhs,  
als Vorsitzender,  
(Landgerichtsdirektor) Landgerichtsrat Bucke, Landgerichtsrat Lauenstein,  
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Pingel,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Justizsekretär Kruse, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,  
für Recht erkannt:  
Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben: Die häuslichen Verhältnisse unter denen der Angeklagte aufgewachsen ist, waren sehr ungünstige. Sein Vater ist schwer kriegsbeschädigt und jähzornig, seine Mutter dagegen durch schwere körperliche Arbeit zermürbt. Beide Elternteile waren zu einer ordentlichen Erziehung des Angeklagten nicht in der Lage. Ueberdies soll der Angeklagte nahe Angaben seines Vaters im Alter von 6 Jahren einen Autounfall erlitten haben und seit dieser Zeit schwer erziehbar sein. Der Angeklagte besuchte in Harksheide die Volksschule und wurde aus der zweiten Klasse mit einem wenig günstigen Abgangszeugnis entlassen. Nach seiner Entlassung aus der Schule nahm er eine Reihe von Stellungen auf dem Lande an, hielt aber nirgends lange aus und trieb sich umher. Durch Beschluss des Amtsgerichtes in Ahrensburg vom 22.4.1938 wurde daher gegen ihn die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet. Er kam dann in das Landeserziehungsheim Schlesw.-g. Da der Angeklagte sehr empfindlich und reizbar war, wurde er von den anderen Zöglingen sehr gehandelt. Er entschloss sich daher, aus dem Erziehungsheim zu entfliehen. Am 5.7.1938 entwich er aus der Anstalt und wollte nach Hamburg zu seinen Eltern wandern. Auf der Schleswig-Eckernförder Chaussee traf er bei Güby den Schüler Bielefeld, der ein neues Fahrrad bei sich hatte. Der Angeklagte knüpfte ein Gespräch mit Bielefeld an und fragte ihn, ob er ihm nicht sein Rad leihen wolle. Als das Bielefeld ablehnte, versetzte ihm der Angeklagte einen Faustschlag gegen das Kinn und riss das Fahrrad an sich. Da Bielefeld sein Fahrrad festhielt, wurde er vom Angeklagten fast über die ganze Strasse gerissen. Hierbei stürzte Bielefeld zu Boden und musste das Rad loslassen. Der Angeklagte setzte sich auf das Rad und fuhr davon. Kurze Zeit darauf verwickelte er sich mit der Hose in die Kette und stürzte mit dem Rade. Er liess nunmehr das Rad liegen und flüchtete, wurde aber bald festgenommen. Er wurde wegen dieser Straftat durch Urteil des Jugend-





# Kreisarchiv Stormarn B2

schöffengerichts in Kiel vom 19.8.1938 wegen schweren Raubes zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung wurde bedingt ausgesetzt und die Strafe schliesslich auf Grund des Gnadenlasses des Führers vom 9.9.1939 erlassen. Der Angeklagte kam wieder in die Landesaufnahme- und Erziehungsanstalt Schleswig zurück. Dort machte er die Bekanntschaft eines Fürsorgezöglings Meyer, der bereits zweimal aus der Anstalt entwichen war. Beide verabredeten einen neuen Fluchtplan. Am 26.11.1938 entwichen beide aus dem Heim und kamen zu Fuss bis Hohenwest. Dort sahen sie am 27.11.1938 zwei Fahrräder stehen. Sie entwendeten diese Fahrräder und fuhren damit weg. Beide wurden festgenommen. Der Angeklagte wurde wegen dieses Fahrraddiebstahls von dem Jugendgericht in Schleswig am 10.3.1939 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Auch die Vollstreckung dieser Strafe wurde bedingt ausgesetzt und die Strafe auf Grund des oben erwähnten Gnadenlasses erlassen. Der Angeklagte wurde dann zu einem Bauern als Landarbeiter vermittelt, lief jedoch von dieser Stelle nach einer Dienstzeit von etwa 3/4 Jahren weg und wanderte durch ganz Deutschland. In der Nähe von München wurde er aufgegriffen und der Landesarbeitsanstalt Glückstadt (Elbe) zugeführt.

Am 13.2.1941 erhielt der gleichfalls in dieser Anstalt untergebrachte Arbeiter Leichtenberg von seiner Ehefrau aus Hannover einen Brief, in dem seine Ehefrau schrieb, dass in Hannover bei einem Fliegerangriff der Engländer 50 Menschen getötet und 90 verletzt worden seien. Leichtenberg teilte das am 15.2.1941 dem in der Anstalt befindlichen Kaufmann Knieff mit. Knieff kam gleich darauf nach dem Packraum, in dem auch der Angeklagte beschäftigt war, und erzählte dort aus, was er von Leichtenberg gehört hatte. Einer der Anwesenden, der Angestellte Kilian, meinte, das werde wohl nicht so schlimm sein. Darauf mischte sich der Angeklagte in das Gespräch und rief: = Das geschieht den verfluchten Nazihunden vollständig recht. Das sind doch alles Hallunken. Meine Jugend haben sie versaut. Lasst den Krieg man erst mal zuende sein, dann kommen die Brüder alle noch dran. = Als Kilian den Angeklagten zur Rede stellte, und seine Äusserungen als eine grosse Gemeinheit bezeichnete, erwiderte der Angeklagte, dass sei ihm völlig gleichgültig; man könne ihn sonstwegen an die Wand stellen. Etwa 1/2 Stunde später kam der Angeklagte zu dem Zeugen Kilian und sagte, er habe das nicht so gemeint.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Bekundungen der Zeugen Heinrich Schäffing, Justus Kilian und Gustav Knieff, den eigenen Angaben des Angeklagten und den Feststellungen aus den Fürsorgeakten des Amtsgerichts Ahrensburg 3/XII Nr. 6068 u. 6069 sowie den Strafakten 4 DIs 8/38 Jug. des Amtsgerichts Kiel und 5 ps 6 u 7/39 des Amtsgerichts Schleswig.

Der Angeklagte führt zu seiner Entschuldigung an, die ihm zur Last gelegten Äusserungen seien ihm so rausgeplatzt. Er sei damals stark verbittert gewesen, weil er gern zum Militär gewollt habe und von der Anstalt nicht fort gelassen worden sei; er habe sonst nichts gegen die N.S.D.A.P.

Die Äusserungen des Angeklagten sind gehässige Beschimpfungen, beziehen sich auf leitende Persönlichkeiten des Staates und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen. Sie waren geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergehen. Der Angeklagte ist sich auch nach der Überzeugung des Gerichts dieses Charakters seiner Äusserungen und deren Folgen bewusst gewesen.

Die Äusserungen des Angeklagten sind zwar innerhalb eines geschlossenen Personenkreises, also nicht öffentlich erfolgt. Der Angeklagte musste aber nach der ganzen Sachlage damit rechnen, dass seine Äusserungen in die Öffentlichkeit dringen würden.

Die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes vom 20.12.34 liegen demnach vor. Der Reichsminister der Justiz hat durch Erlass vom 18.7.1941 die Strafverfolgung des Angeklagten angeordnet.

Bei der Strafzumessung kam in Betracht, dass der Angeklagte schon mehrfach mit den Gesetzen in Konflikt gekommen und seiner ganzen Charakterveranlagung nach eine widersätzliche und eigenwillige Person ist. Andererseits war zu berücksichtigen, dass er noch verhältnismässig jung und unerfahren

ist und die Äusserungen infolge einer Verärgerung über sein Lebensschicksal getan haben mag.

Es erschien aus allen diesen Gründen die erkannte Gefängnisstrafe von neun Monaten angemessen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 St.P.O.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift.





# Kreisarchiv Stormarn B2

Um gefl. Rückgabe nach Gebrauch wird gebeten !

-----  
Auszug aus dem Strafregister

betr. Friedrich Eduard Jürgen H a g g e, geb. am 6.4.23 in Hamburg.

1. 19. 8.38 Jugendschöffengericht Kiel - 4 Dls. 8/38 jug.-,  
Raub,  
§§ 249, 250 Z. 3 StGB., § 3 JGG., 3 Mon. Gefgs.

Bew. Frist bew. bis 19.8.43 durch Urteil v. 19.8.38 ab  
19.8.38. Amnestiert. 9.9.39.

2. 10. 3.39 A.G. Schleswig - 5 Ds. 7/39-,  
gem. Diebstahl in 1 Falle,  
§§ 242, 243 StGB., 3 Mon. Gefgs.

Bew. Frist bis 30.4.44 bew. am 6.4.39.  
Amnestiert. 9.9.39.

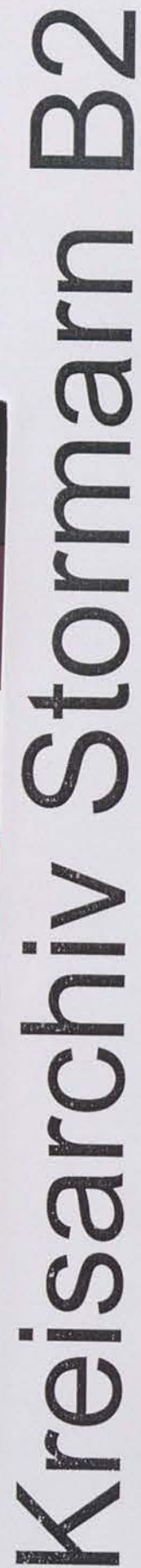
3. 24. 6.43 Panzer Grenadier Division Feldherrnhalle,  
St.L. 33/43-,  
fortges. gem. mil. Diebstahl i.R.,  
§§ 242, 244, 47 StGB., 2 Jahre Zuchthaus und Verlust  
der Wehrwürdigkeit.

Strafvollstreckung nach Kriegsende.  
Mitteilung der B.d. Staatsanwaltschaft Freiburg(BrsG.) v.  
11.11.46 - 3 AR. 100/43 -:  
Die weitere Strafvollstreckung unterbleibt, weil die  
zugrunde liegende Straftat im wesentlichen entweder  
politischer Natur oder gegen die mil. Disziplin und  
Schlagkraft der früheren Wehrmacht gerichtet war.

4. 16. 6.49 Sch.Ger. Ahrensburg - 9 Ls. 22/49-,  
Diebstahl i.R.,  
§§ 242, 244 StGB. i.V.m. §§ 1, 3 Z. 4, 6, 9 Forstdiebstahlges.  
u. VO. über die Bestrafung von Feld- u. Forstdiebstählen  
v. 17.8.1946, 3 Mon. Gefgs.

5. 28. 7.49 Sch.Ger. Pinneberg - 4 Ls. 25/49-,  
Diebstahl i.R. und vers. Betrug,  
Gesamtstrafe von 1 Jahr 3 Mon. Gefgs.  
unter Einbeziehung d.d. Urteil d.  
Sch.Ger. Ahrensburg vom 16.6.49  
- 9 Ls. 22/49- erkannten Gefgs. Strafe.





Friedrich Kindt, Buchdruckerei, Bad Odessee DR 284 1150 1500 8 45 K1 A





Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft.



Kreisarchiv Stormarn B2



Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft.

Ort und Datum: Bad Oldesloe, den 9.2.50

Im Auftrage: (Unterschrift)

Der Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht  
Hamburg 36  
Strafjustizgebäude, Steinküpingplatz

Die Anschrift muß

haft



Im Auftrage:  
gez. Pingel

Für richtige Abschrift:  
Kiel, den 25. November 1949.

Justizobersekretär - Justizangestellter.

Haftzeit in dieser Sache:  
vom 20.11.1941 (Tag der vorläufigen Festnahme)  
bis 20. 8.1942 (Tag der Entlassung).

Der Vermerk im Strafregister über diese Strafe ist gemäß § 5 der genannten Verordnung getilgt worden.

ist durch § 7 der Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 aufgehoben worden.

zu einer ~~Zuchthaus~~ - Gefängnis - Strafe von neun Monaten verurteilt worden ist,

Das Urteil des ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts in Kiel vom 29.8.41 -11 Son K Ms 46 /41-, durch das der ~~die~~ landwirtschaftliche Arbeiter Friedrich H a g e in Neumünster, Boostedterstr. 30, geb. am 6.4.1923 in Hamburg, wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz

B e s c h e i n i g u n g .

Der Oberstaatsanwalt  
(11/14) 11 K Ms 46 /41  
Kiel, den 25. November 1949.

Beglaubigte Abschrift.

der 55. Si  
ausschusse

Es waren anwesend:

1. Herr Sie
2. Herr Pro
3. Herr Pie
4. Herr Deb

Vorlage: Haftentschädigungs

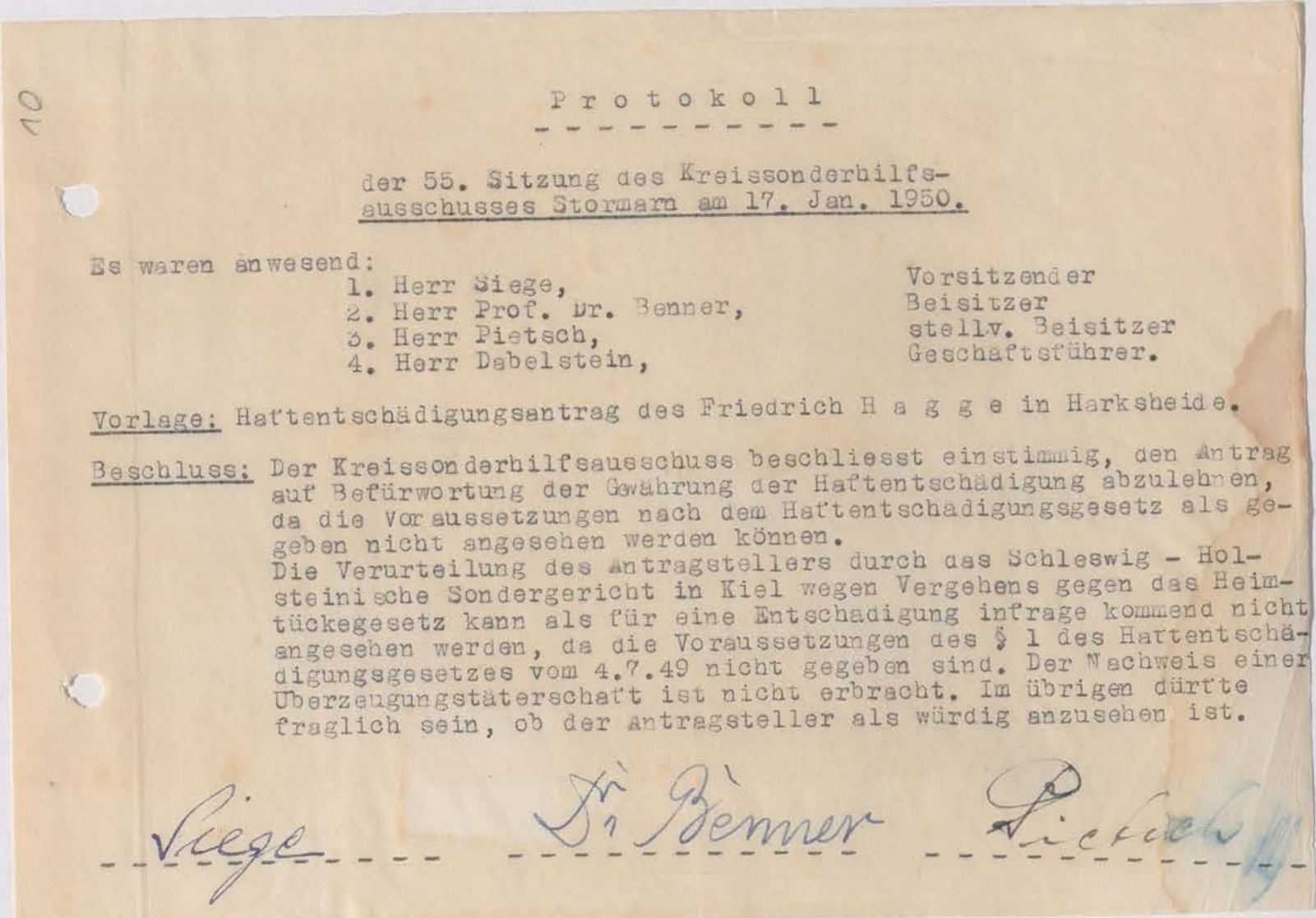
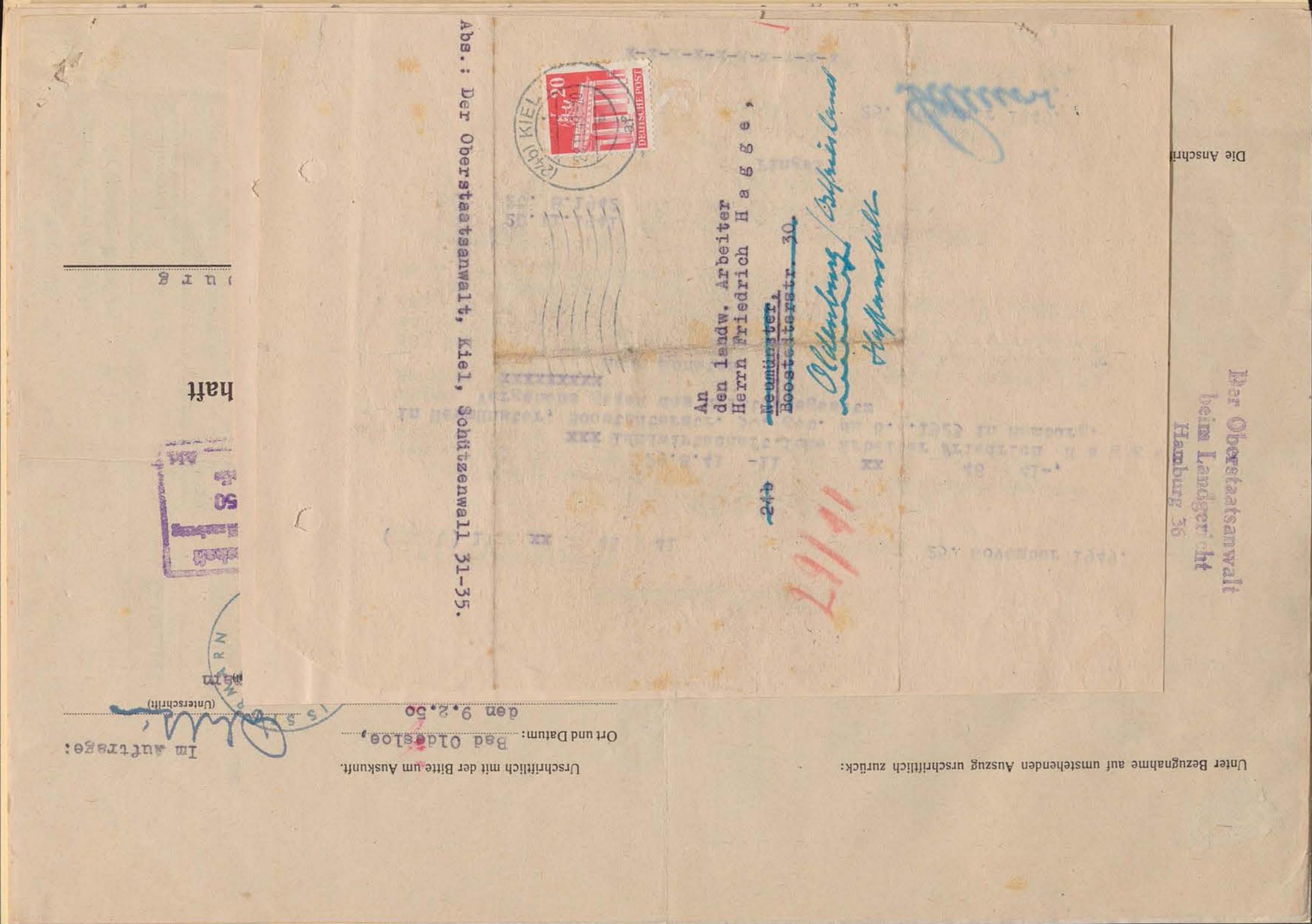
Beschluss: Der Kreissonderh  
auf Befürwortung  
da die Vorausset  
geben nicht ange  
Die Verurteilung  
steinische Sonde  
tückegesetz kann  
angesehen werden  
digungsgesetzes  
Überzeugungstäte  
fraglich sein, o

Siege

10  
19  
4-19 - 1950  
25. Januar 1950  
Anker in einem  
für mich eine  
We geistig wert  
Anker  
Einführung bei  
Litha bei  
Müller - Camm  
Illing, Altona  
lt. Gültigkeit,  
in Pöppel.  
jetzt, daß mein  
vor mit mir  
verfügen wurde  
mit selbst  
unter einem  
Name in einem  
Litha  
Tage mit



Kreisarchiv Stormarn B2









12

15. November 1949

v4-l/9-Kreissonderhilfeausschuss -  
- Hagge - D./K.

de 22/11. 49

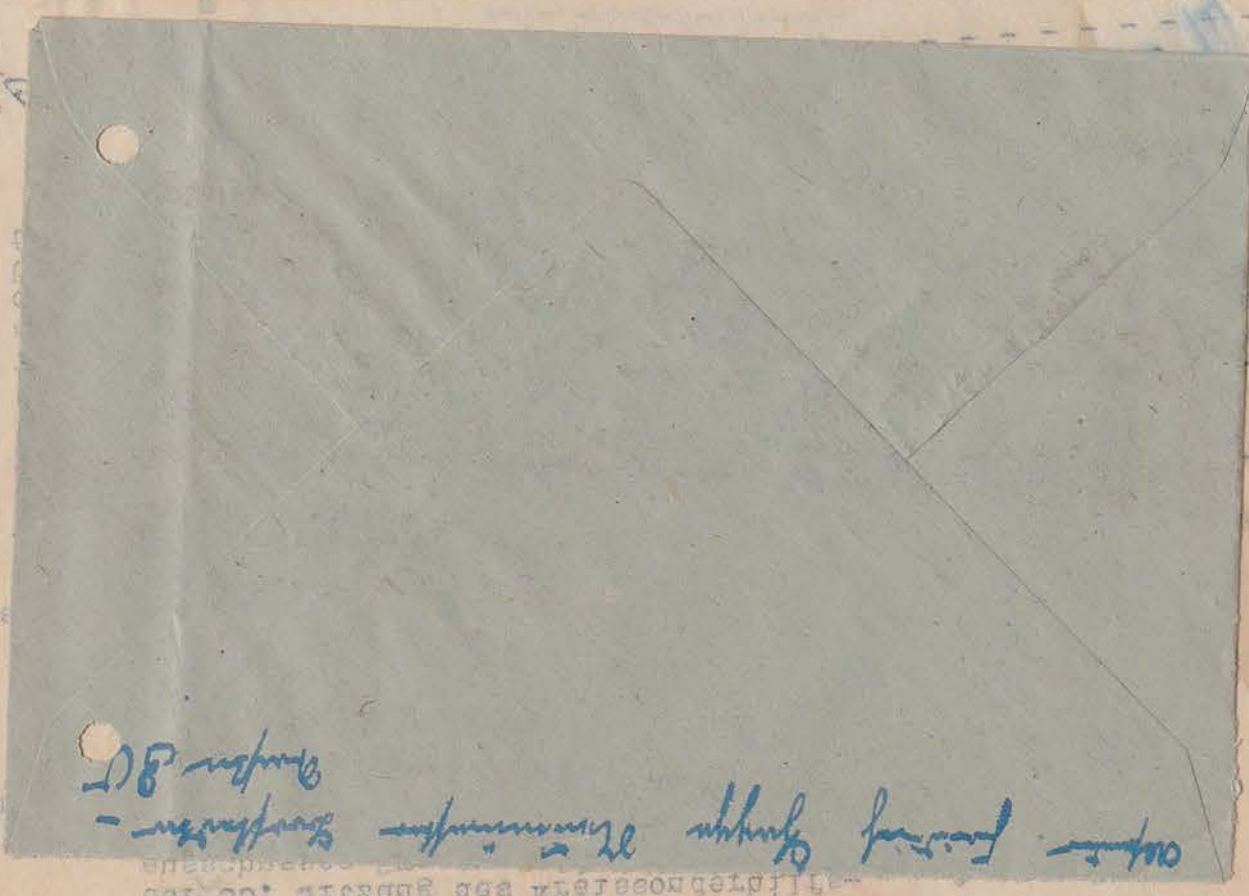
Herrn  
Friedrich H a g g e  
in N e u m ü n s t e r  
Boostederstr. 30

In Ihrer Haftentschädigungssache erhalten Sie anliegend die Bescheinigung des Vorstandes des Straf- und Jugendgefängnisses Neumünster zurück mit der Bitte, da Sie in Neumünster wohnhaft sind, Ihren Antrag dort bei dem Kreissonderhilfeausschuss einzureichen.  
Sofern Ihr Aufenthalt in Neumünster nur ein vorübergehender ist, wollen Sie Ihren Antrag hierher zurücksenden, unter gleichzeitiger Beifügung einer Bescheinigung über Ihre evtl. Mitgliedschaften zur WSDAP, oder deren Gliederungen. Diese Bescheinigung hat in Form einer eidesstattlichen Erklärung zu erfolgen.

Im Auftrage:

Die Anschrift

Der Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht  
Hamburg 36



Beschreibung:

Vorname: H

den 9.2.50

aus: Friedrich Hagge  
- Kreissonderhilfeausschuss -

Protokoll

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urchriftlich zurück:

Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft.

Im Auftrage:

Bad Oldesloe,

den 9.2.50  
(Unterschrift)

Kreisarchiv Stormarn B2





# Kreisarchiv Stormarn B2



10. Dezember 1949

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -  
- Hagge - D./K.

An die  
Staatsanwaltschaft  
in K i e l

In der Strafsache gegen Friedrich H a g g e  
Aktz.: 12 Son KMe 46/41

wird um Überlassung der Strafakten für kurze Zeit zur Einsichtnahme ge-  
beten.

Im Auftrage:

12/12

Im Auftrage:

Kreisarchiv Stormarn B2

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -  
- Hagge - D./K.

12. Dezember 1949

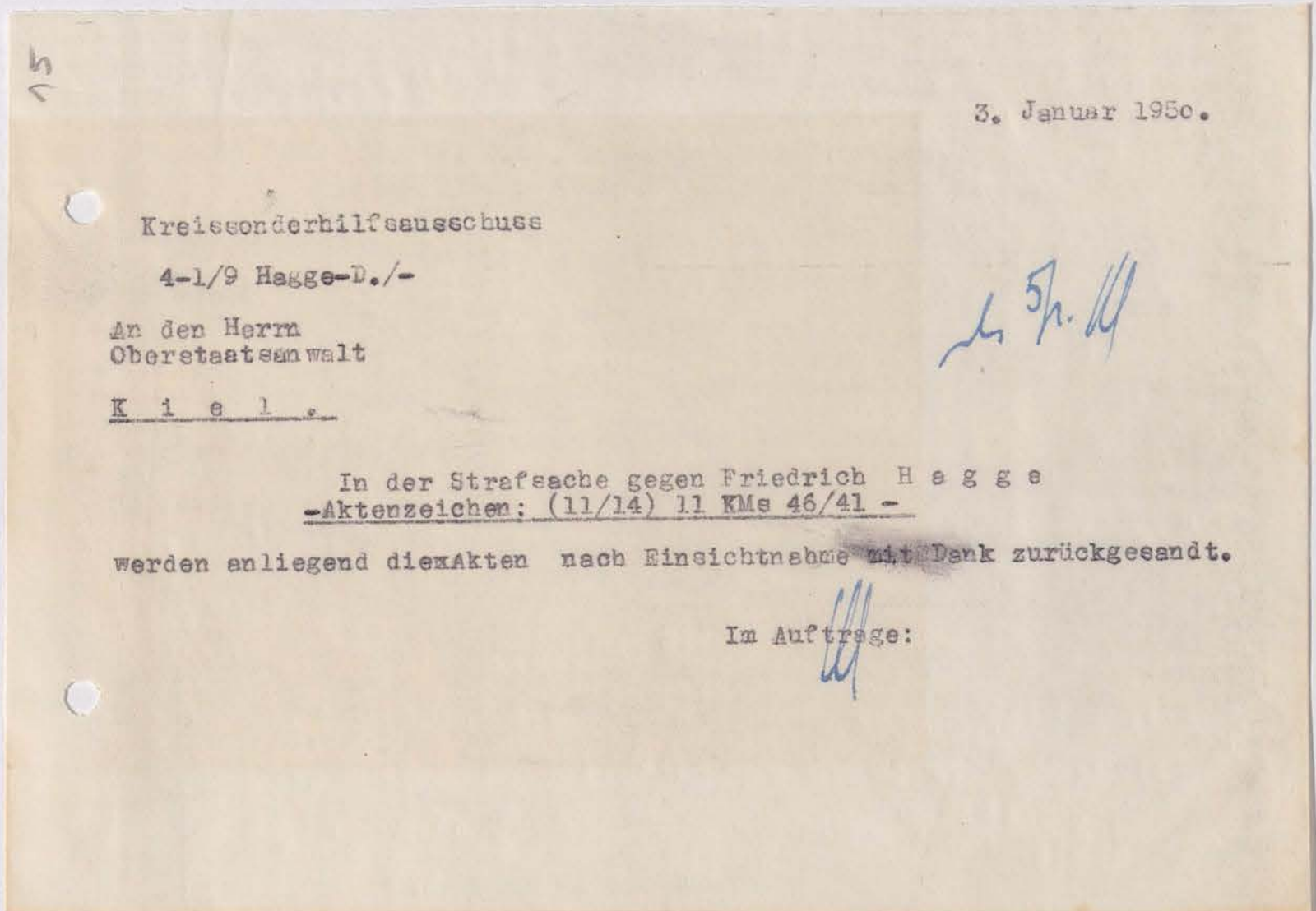
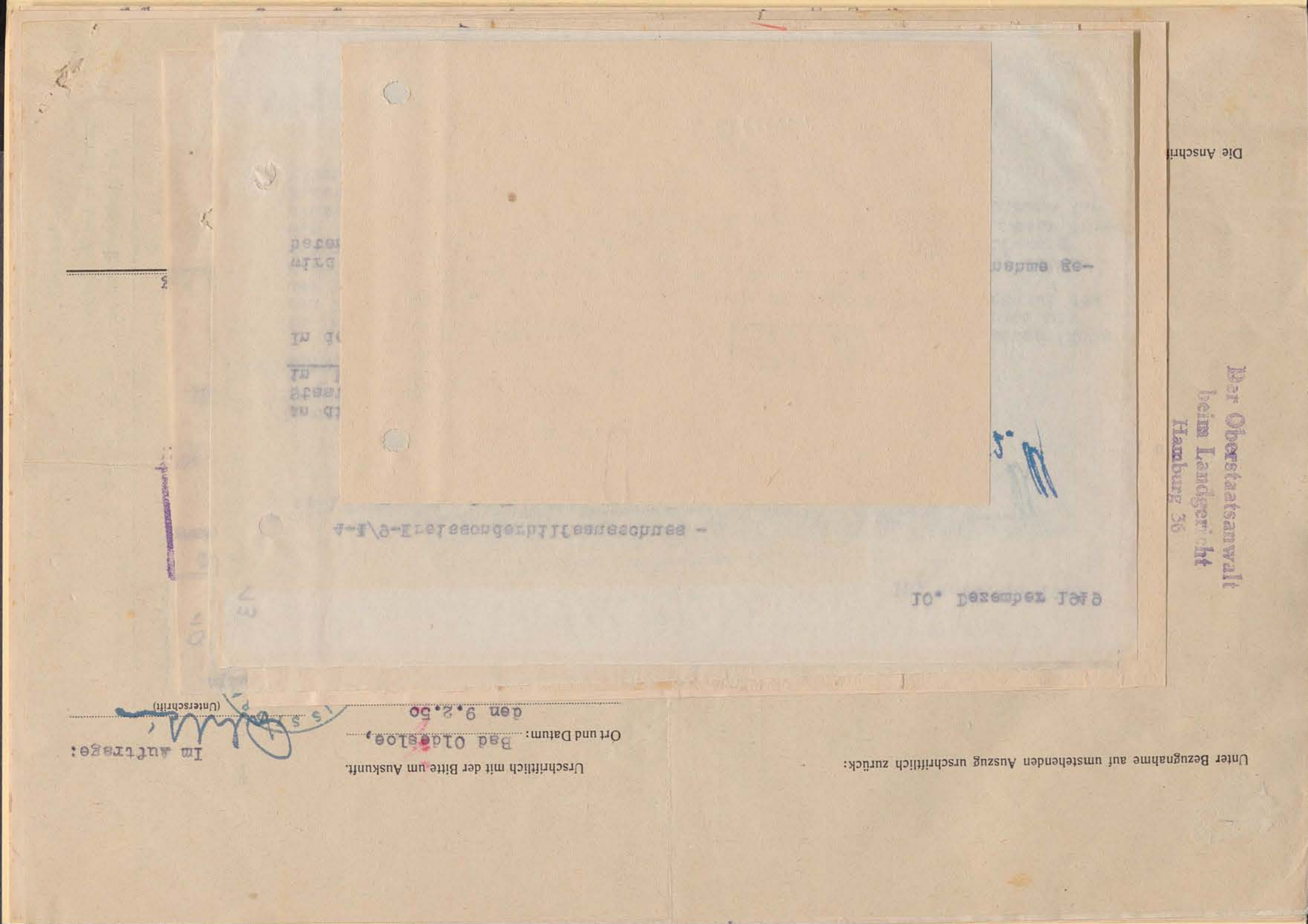




7  
 5  
 10. Dezember 1943



# Kreisarchiv Stormarn B2







94

# Protokoll

der 55. Sitzung des Kreissonderhilfe-  
ausschusses Stormarn am 17. Jan. 1950.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,
2. Herr Prof. Dr. Benner,
3. Herr Pietsch,
4. Herr Dabelstein,

Vorsitzender  
Beisitzer  
stellv. Beisitzer  
Geschäftsführer.

Vorlage: Haftentschädigungsantrag des Friedrich H a g g e in Harksheide.

Beschluss: Der Kreissonderhilfeausschuss beschlieset einstimmig, den Antrag auf Befürwortung der Gewährung der Haftentschädigung abzulehnen, da die Voraussetzungen nach dem Haftentschädigungsgesetz als gegeben nicht angesehen werden können.  
Die Verurteilung des Antragstellers durch das Schleswig - Hol-  
steinische Sondergericht in Kiel wegen Vergehens gegen das Heim-  
tückegesetz kann als für eine Entschädigung infrage kommend nicht  
angesehen werden, da die Voraussetzungen des § 1 des Haftentschä-  
digungsgesetzes vom 4.7.49 nicht gegeben sind. Der Nachweis einer  
Überzeugungstätererschaft ist nicht erbracht. Im übrigen dürfte  
fraglich sein, ob der Antragsteller als würdig anzusehen ist.

Im Auftrag:

werden entsprechend demnach nach Einreichung des Antrags zurückgegeben.

-Kreissonderhilfeausschuss: (11/14) 11. Jan. 1950 -  
In der Sitzung gegen Friedrich H a g g e

K r e i s

Operativemittel  
in den Händen

4-1/2 Harksheide

Kreissonderhilfeausschuss

2. Januar 1950



EV

27/11

In Ihrer Haftentschädigungssache wird Ihnen mitgeteilt, dass der Kreis-  
sonderhilfsschuss Ihren Antrag in der Sitzung vom 17. d. Mts. nicht  
befürworten konnte, da bisher nicht nachgewiesen ist, dass die Verur-  
teilung aus polit. Überzeugung geschehen ist.  
Der Kreissonderhilfsschuss hat Ihren Antrag zur endgültigen Entschei-  
dung an den Landessonderhilfsschuss weitergeleitet.

Im Auftrage:

[illegible]

Entsprechendes Problem am 14. Jan. 1920:  
der 22. Absatz des Kleingeweresteuer-

Б Л О Ф О К О Г И

# Kreisarchiv Stormarn B2













# Kreisarchiv Stormarn B2



20

14. Februar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -  
- Hagge - D./K.

Herrn  
Friedrich Hagge  
in Harksheide  
Henstedterweg

2192.11

In Ihrer Haftentschädigungssache wird der Empfang Ihres Schreibens vom 1. d. Mts. bestätigt.  
Der Kreissonderhilfsausschuss hat von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen, sieht sich jedoch nach wie vor ausserstande, Ihren Antrag zu befürworten.  
Nach § 1 des Haftentschädigungsgesetzes hat Anspruch auf Haftentschädigung, wer in der Zeit vom 30.1.33 bis zum 8.5.45 wegen seiner polit. Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner polit. Einstellung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist.  
Dass diese Voraussetzungen bei Ihnen gegeben sind, kann nicht als erwiesen angesehen werden, wie aus dem Urteil ersichtlich.  
Der Kreissonderhilfsausschuss hat Ihren Antrag jedoch zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung an die Landesregierung abgegeben.

Im Auftrage:

mit Gefühlsregung einer Gufführung in einem Raum.

Gefühlsregung!

Friedrich Hagge

1. Anlage



21

27/2. *MS*

Betrifft: Haftentschädigungsantrag des Friedrich H a g g e in Harkensiede.

2/ly.

Im Auftrage:

TW 7/13/88:

- 40440 - D°\K°

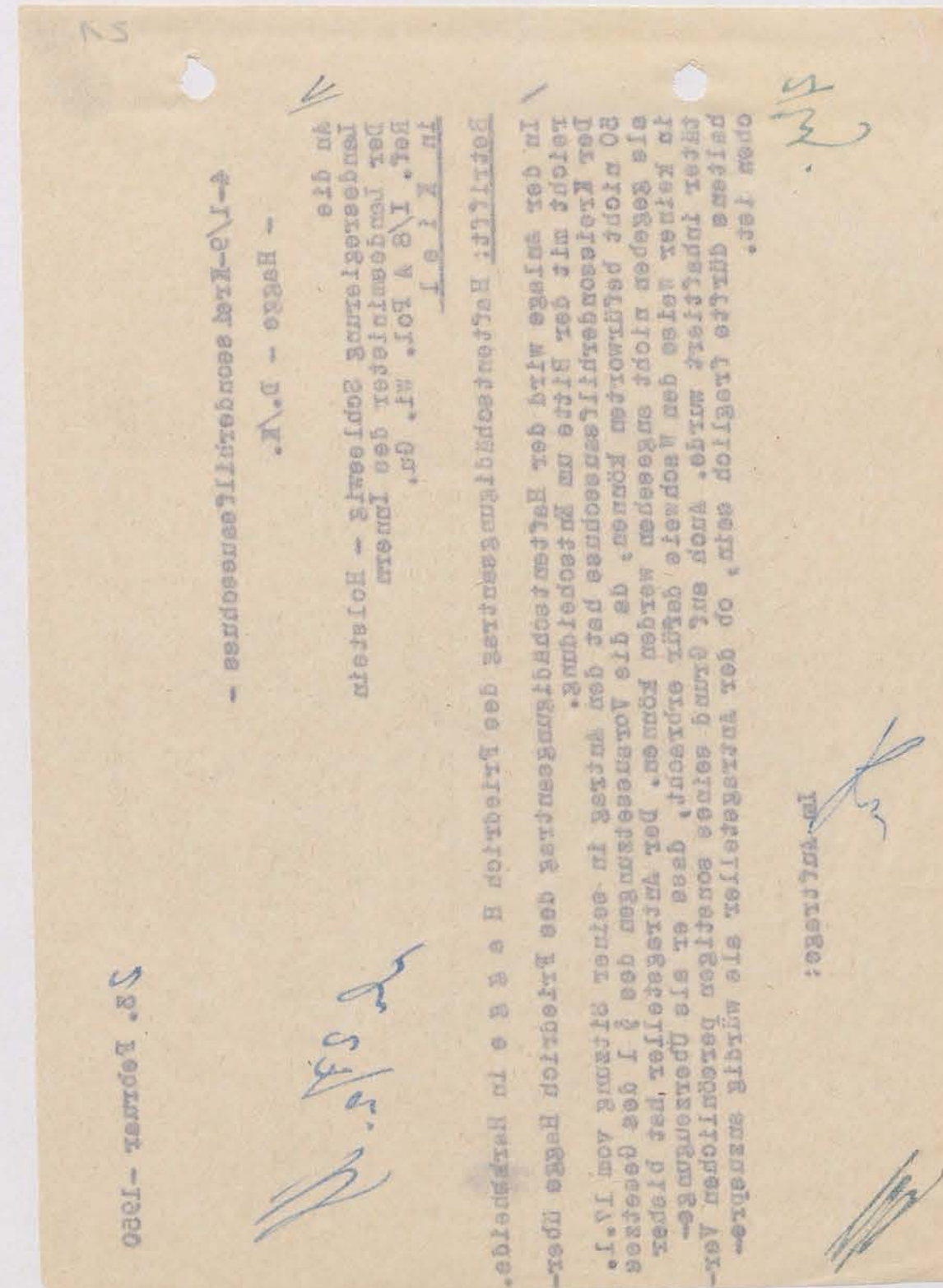
# Kreisarchiv Stormarn B2







# Kreisarchiv Stormarn B2



Abschrift.

22

16. März 1950.

(24b) KIEL, den  
Landeshaus  
Telefon 21 480-84

LandesREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN  
MINISTERIUM DES INNERN  
Der Landesminister des Innern  
Ref. I/8 A-Pol. Wi. Gu.  
Ba./Kn.-

Geschäftszeichen:  
(Im Antwortschreiben anzugeben)

1.)  
Herrn  
Friedrich H a g g e ,  
Harksheide Krs. Stormarn.

Betr.: Ihr Haftentschädigungsantrag.

Das Ministerium des Innern, Referat: Politische Wiedergutmachung, lehnt Ihren Antrag auf Zahlung einer Haftentschädigung ab.

Sie haben nicht unter Beweis gestellt, dass Sie, wie es der § 1 des Haftentschädigungsgesetzes vorschreibt, wegen Ihrer politischen Überzeugung, Ihrer Rasse oder Ihrer Religion inhaftiert wurden.

Aber selbst wenn man unterstellen würde, dass Sie wegen Ihrer politischen Überzeugung in Haft waren, so müsste trotzdem eine Ablehnung Ihres Haftentschädigungsantrages nach § 5 des Haftentschädigungsgesetzes vom 4.7.1949 erfolgen. Der § 5 des genannten Gesetzes bestimmt u.a., dass eine Entschädigung nicht gewährt wird, wenn der Antragsteller sich nach seiner Freiheitsentziehung einer Entschädigung unwürdig erwiesen hat. Ausweislich des vorliegenden Strafregister-Auszuges sind Sie nach Ihrer Strafverbüßung im Jahre 1943 zu 2 Jahren Zuchthaus, im Juni 1949 zu 3 Monaten Gefängnis und im Juli 1949 zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid des Ministeriums des Innern, Referat: I/8 A - Politische Wiedergutmachung - gemäß dem Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949, § 2 Abs. 3 über den Sonderhilfsausschuss Ihres Kreises Berufung beim Sonderhilfsausschuss des Landes einzulegen.

Im Auftrag:  
gez. Neurath  
Beglaubigt:  
Reg. Angest.

2.)  
An die  
Kreisverwaltung Stormarn,  
Kreissonderhilfsausschuss für OdN,  
Geschäftsstelle,  
Bad Oldesloe.

Obenstehende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Anlage:  
1 Aktenheft.

Im Auftrage:  
Neurath

des Kreises Stormarn  
23. März 1950  
Hv. Nr.



# Kreisarchiv Stormarn B2



Bd. 0, 28.3.50  
zu. Copy. *[Signature]*

23

25. Juni 1951.

Sonderhilfsausschuss  
4-1/9 Hagge-D./-

1/ An die  
Landesregierung Schleswig-Holstein  
Der Landesminister des Innern  
-Ref. I 16 -Pol.Wi.Gu.-

K i e l .

Betr.: Haftentschädigungsantrag Friedrich H a g g e in Harksheide.  
Bezug: Ablehnungsbescheid vom 16.3.1950. -Aktz. Ba./Kn.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Bescheid bitte ich um Mit-  
teilung, ob derselbe Rechtskraft erlangte. Zutreffendenfalls bitte ich  
um Rückgabe meiner Handakten.

Im Auftrage des Landrates;

44.



24  
22

 LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN  
DER LANDESMINISTER DES INNERN

Geschäftszeichen I 16 f - HE - H/Schl -  
(im Antwortschreiben anzugeben)

An den  
Herrn Landrat des Kreises Stormarn  
- Kreissonderhilfsausschuss -  
in Bad Oldesloe

(24b) KIEL, den 23. Juli 1951  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70-90  
Telefon 21 480-84  
Besuchszeiten:  
nur montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
von 0900 - 1300 Uhr

des Kreises Stormarn  
24. JULI 1951  
125

Betrifft: Haftentschädigungsakte Friedrich H a g g e , Harksheide.  
Bezug : Ihr Schreiben vom 25. Juni 1951.

Auf Ihre o.a. Anfrage teile ich Ihnen mit, daß nach meinen  
Unterlagen die Akte des Obengenannten mit der Durchschrift  
des ablehnenden Bescheides an den Kreis übersandt wurde.

Im Auftrage: *Holm*  
BdO. 31.7.51  
Zum Vortrag

52

Im Auftrage des Landrates:

mit Rücksicht auf meine Handwritten  
Zeichnung, ob die obige Beschreibung  
durch den Kreis auf den o.a. Bescheid  
Bezug: Unterzeichnung des o.a. Bescheides  
Bezug: Haftentschädigungsakte Friedrich H a g g e , Harksheide.  
K r e i s .  
-Bez. I 16 f - HE - H/Schl -  
Der Landesminister des Innern  
Landesregierung Schleswig-Holstein  
in Kiel

53

23. Juli 1951

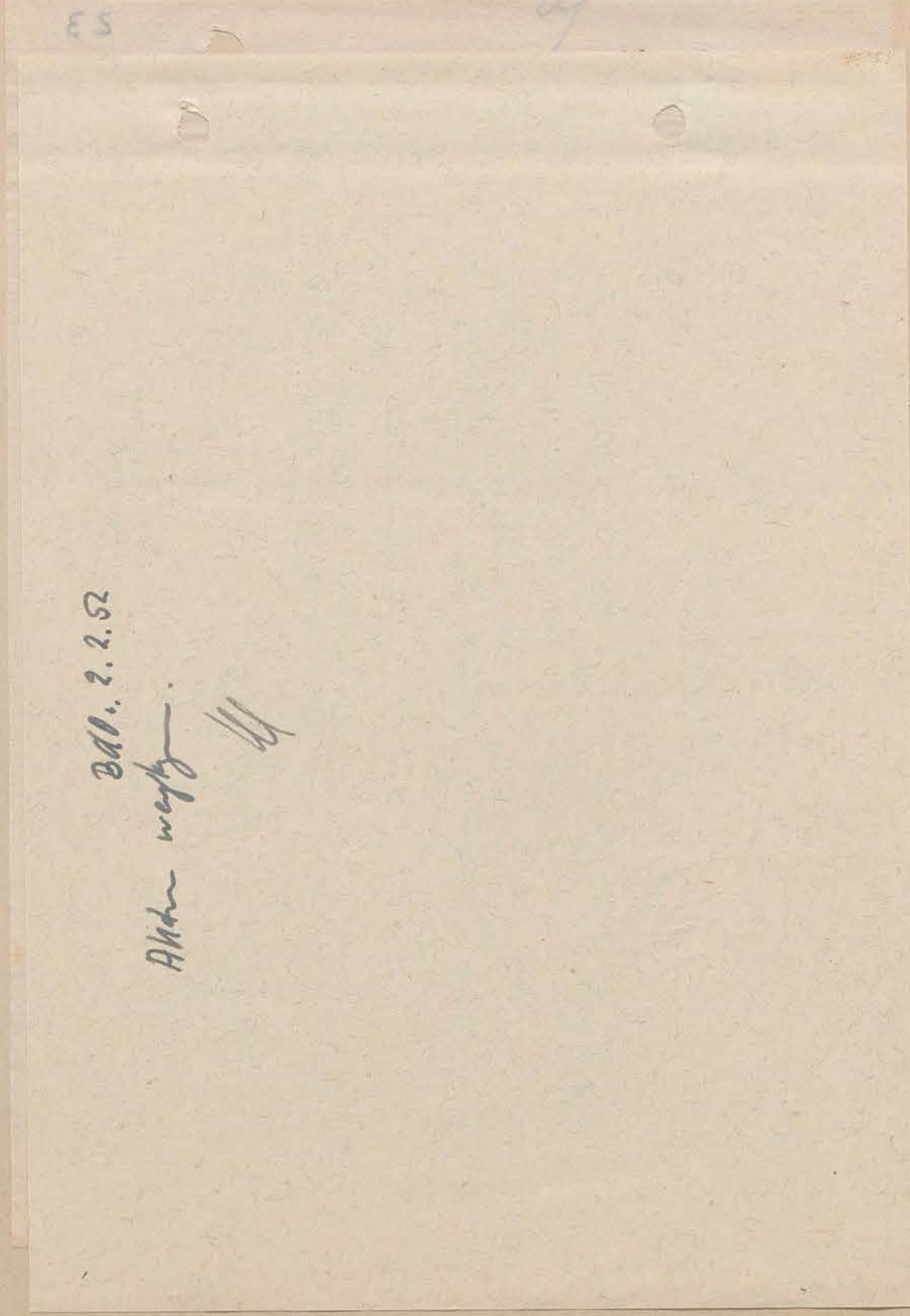
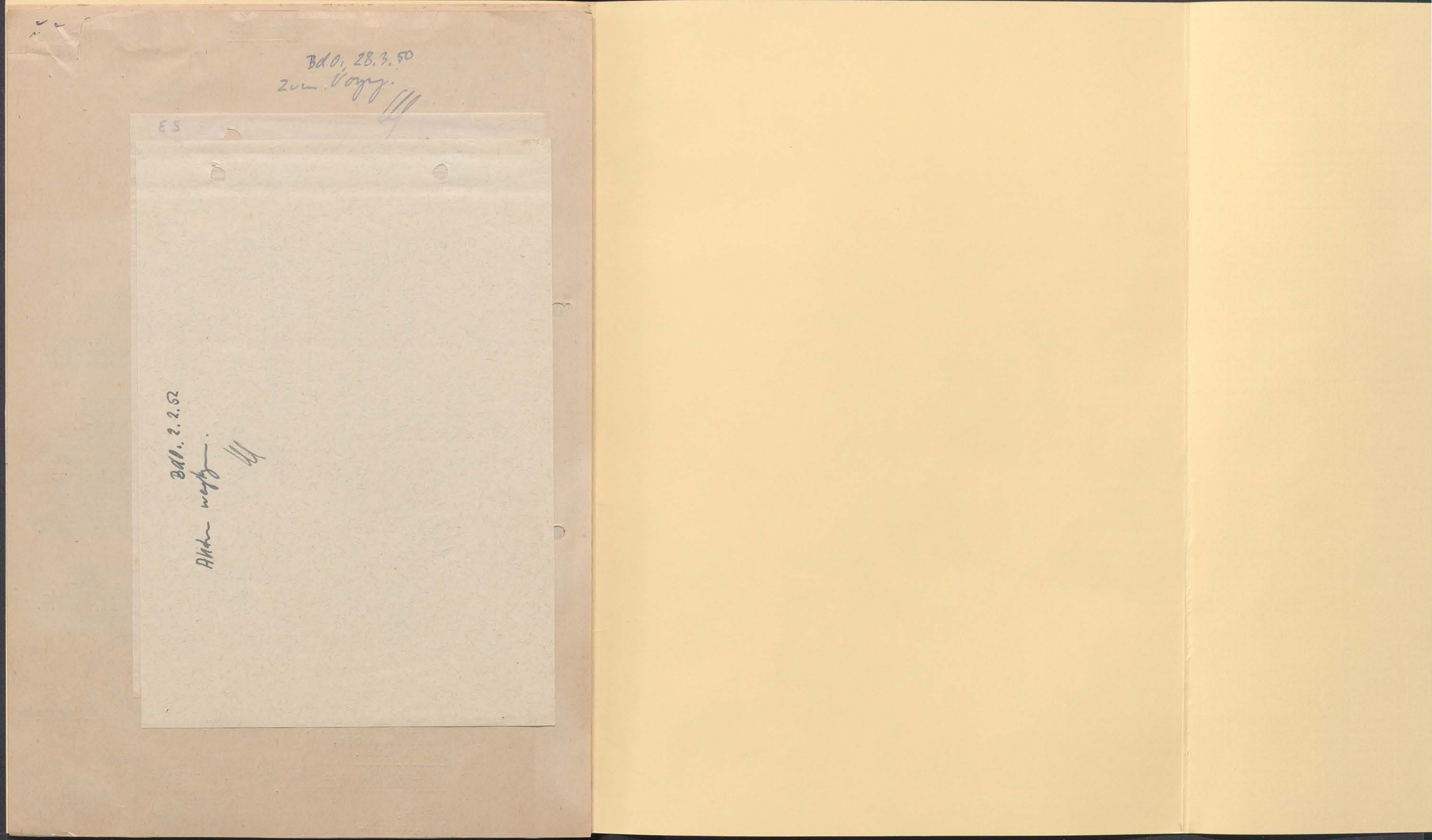
Kreisarchiv Stormarn B2







# Kreisarchiv Stormarn B2



Bd. 1. 2. 2. 52  
Alte wafte.

Bd. 0. 28. 3. 50  
Zur Vorge.